



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 29. MÄRZ 2012

NR. 11

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

--

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGWEDEL

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Burgwedel

94

2. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Bebauungsplan Nr. 128 E „Gewerbegebiet Ost – Heinrich-Goebel-Straße/Justus-von-Liebig-Straße“, 2. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt

94

3. Stadt PATTENSEN

Hauptsatzung der Stadt Pattensen

95

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen, der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Pattensen (Entschädigungssatzung)

97

4. Gemeinde WEDEMARK

Bebauungsplan Nr. 14/12 „Osterberg (Nahversorgung Resse)“ im Ortsteil Resse, 1. vereinfachte Änderung

99

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

ZWECKVERBAND „VOLKSHOCHSCHULE OSTKREIS HANNOVER“

7. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“

100

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGWEDEL

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Burgwedel

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1, 81 Abs. 3 und 108 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 12. März 2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Burgwedel beschlossen:

Artikel I

1. § 10 wird neu eingefügt:

§ 10

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist eine weitere Beamtin oder ein weiterer Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen; ihr oder ihm ist die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu übertragen.

Die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Bezeichnung Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat.

2. Die bisherigen §§ 10 bis 12 werden die §§ 11 bis 13.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgwedel, den 13. März 2012

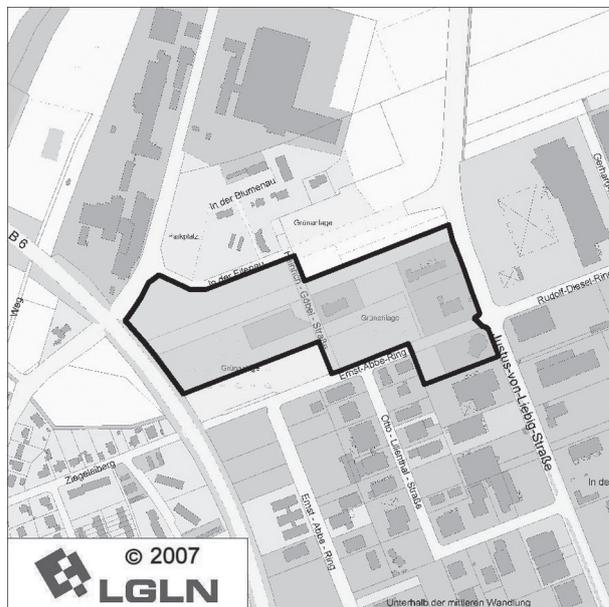
STADT BURGWEDEL
Dr. Hoppenstedt
Bürgermeister

2. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Bebauungsplan Nr. 128 E „Gewerbegebiet Ost – Heinrich-Goebel-Straße/Justus-von-Liebig-Straße“, 2. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 den o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs.

1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB haben an dieser Beschlussfassung teilgenommen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 1 NkomVG bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist vorstehender Planskizze zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 128 E „Gewerbegebiet Ost – Heinrich-Goebel-Straße/Justus-von-Liebig-Straße“, 2. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, mit Begründung wird bei der Stadt Neustadt a. Rbge. – Team Stadtplanung –, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 08.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Dies gilt auch für die VDI-Richtlinie 2714 „Schallausbreitung im Freien“ vom Januar 1988.

Hinweise:

- I. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- II. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß

§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Neustadt a. Rbge. beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Neustadt a. Rbge., den 19. März 2012

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister
im Auftrag
Dr. Weusthoff

3. Stadt PATTENSEN

Hauptsatzung der Stadt Pattensen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 15.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Benennung und Hoheitszeichen

- (1) Die Gemeinde führt nach Art. I § 19 des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover vom 11.02.1974 (Nds. GVBl. Nr. 6, Seite 57 ff) den Namen „Pattensen“, und die Bezeichnung „Stadt“. Die Namen der aufgrund des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover zur Stadt Pattensen zusammengeschlossenen Gemeinden, nämlich Hüpede-Oerie, Jeinsen, Koldingen, Pattensen-Mitte, Reden, Schulenburg-Lauenstadt, Vardegötzen-Thiedenwiese werden als Namen für die Stadtteile in den Grenzen der o. g. ehemaligen Gemeinden nach dem Stande vom 28.02.1974 neben dem Stadtnamen weitergeführt.
- (2) Das Wappen der Stadt Pattensen ist ein schwarz umrandeter goldener Wappenschild, der eine rote Burg mit zwei spitzgedeckten Türmen und einem offenen schwarzen Tor zeigt. Auf den Zinnen zwischen den Türmen steht aufgerichtet ein – heraldisch – nach rechts gewendeter rot bewehrter blauer Löwe. In der Türöffnung schwebt unter einem goldenen Fallgitter ein silberner Dreiecksschild mit drei roten Rosen (2:1).
- (3) Die Farben der Stadt sind Gold-Rot, untereinander angeordnet.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Pattensen-Region Hannover“
- (5) Die Symbole (Wappen, Farben, Flaggen) der in Abs. (1) Satz 2 genannten ehemaligen Gemeinden dürfen in den Stadtteilen als Zeichen der engeren örtlichen Gemeinschaft bei geeigneten Anlässen feierlicher und sonstiger repräsentativer Art neben den Symbolen der Stadt weiterhin gezeigt werden.
- (6) Die Stadtflagge zeigt zweibahnig die Farben Gold-Rot und das Wappen der Stadt. Das Wappen steht je zur Hälfte in der goldenen und der roten Bahn.

§ 2

Ortschaften

- (1) Für die folgenden Teile der Stadt - Ortschaften im Sinne des § 90 NKomVG - werden Ortsräte gewählt:

1. Ortsrat Pattensen-Mitte im Gebiet der früheren Stadt Pattensen
 2. Ortschaft Hüpede-Oerie im Gebiet der früheren Gemeinden Hüpede und Oerie
 3. Ortschaft Jeinsen im Gebiet der früheren Gemeinde Jeinsen
 4. Ortschaft Koldingen im Gebiet der früheren Gemeinde Koldingen
 5. Ortschaft Schulenburg im Gebiet der früheren Gemeinde Schulenburg
- (2) In den Ortschaften Reden und Vardegötzen wird je eine Ortsvorsteherin / ein Ortsvorsteher gemäß § 96 NKomVG bestimmt.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt.

Bei folgenden Vorgängen handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG:

- a) Verfügungen über das Vermögen der Stadt bis zum Wert von 15.000 Euro
- b) Erlass von Forderungen bis 25.000 Euro
- c) Niederschlagungen von Forderungen bis 15.000 Euro
- d) Stundung je Forderungsart bis zu 15.000 Euro ohne zeitliche Begrenzung und bis zu 30.000 Euro für einen Stundungszeitraum bis zu einem Jahr
- e) Ablehnung von Anträgen auf Stundung, Niederschlagung und Erlass
- f) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 15.000 Euro
- g) Vergaben nach VOB und VOL bis 25.000 Euro, wenn die Mittel im Haushaltsplan oder aufgrund einer über- und außerplanmäßigen Ausgabe zur Verfügung stehen, die Vergabesumme dem bewilligten Finanzrahmen entspricht, und der Auftrag dem wirtschaftlich günstigsten Bieter erteilt wird.

§ 4

Mitglieder des Verwaltungsausschusses

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder gem. § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat für Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG zwei gleichberechtigte Vertreter. Sie führen die Bezeichnung Stellvertretende Bürgermeisterin / Stellvertretender Bürgermeister.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Sie oder er gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 7

Übertragung von Zuständigkeiten

- (1) Der Rat überträgt die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung auf den Verwaltungsausschuss, soweit es sich um Beamtinnen oder Beamte bis zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt handelt.
- (2) Der Verwaltungsausschuss überträgt die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 auf den Bürgermeister.

§ 8

Mitgliedschaft im Ortsrat

In den Ortschaften werden Ortsräte mit folgenden Mitgliedern gewählt:

- | | | |
|----|-----------------------------------|-----------------|
| 1. | Für die Ortschaft Pattensen-Mitte | = 11 Mitglieder |
| 2. | für die Ortschaft Schulenburg | = 7 Mitglieder |
| 3. | für die Ortschaft Hüpede-Oerie | = 5 Mitglieder |
| 4. | für die Ortschaft Jeinsen | = 5 Mitglieder |
| 5. | für die Ortschaft Koldingen | = 5 Mitglieder |

§ 9

Aufgaben der Ortsräte

- (1) Die Aufgaben des Ortsrates ergeben sich aus § 93 NKomVG.
- (2) Die Ortsräte entscheiden nicht in Angelegenheiten des § 93 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG, soweit sie durch die Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Pattensen in der jeweils aktuellen Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Pattensen vom 11.09.2008 geregelt sind.

§ 10

Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und eine Vertreterin / einen Vertreter, die oder der die Bezeichnung Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister bzw. stellvertretende Ortsbürgermeisterin / stellvertretender Ortsbürgermeister führen.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister repräsentiert gem. § 93 Abs. 1 Nr. 11 NKomVG die Stadt in der Ortschaft, soweit die Repräsentation nicht durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder deren bzw. dessen Stellvertretung wahrgenommen wird.
- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister nehmen folgende Hilfsfunktion für die Stadtverwaltung wahr, sofern sie nicht von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch gemacht haben. Es handelt sich dabei um folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (einschl. Beleuchtung) auf ihren verkehrssicheren Zustand;
 - b) Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft stören;
 - c) Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung;
 - d) Ausgabe von Antragsvordrucken und – soweit erforderlich – Hilfeleistung beim Ausfüllen der Vordrucke;
 - e) Entgegennahme von Anträgen, ihre Prüfung auf Vollständigkeit und Verständlichkeit sowie Weiterleitung an die Stadtverwaltung;
 - f) Erfüllung von Aufträgen gemäß besonderer Verfügung des Bürgermeisters.

§ 11

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher bringt die Belange ihrer oder seiner Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung und erfüllt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (einschl. Beleuchtung) auf ihren verkehrssicheren Zustand;
- b) Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft stören;
- c) Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung;
- d) Ausgabe von Antragsvordrucken und – soweit erforderlich – Hilfeleistung beim Ausfüllen der Vordrucke;
- e) Entgegennahme von Anträgen, ihre Prüfung auf Vollständigkeit und Verständlichkeit sowie Weiterleitung an die Stadtverwaltung;
- f) Erfüllung von Aufträgen gemäß besonderer Verfügung des Bürgermeisters.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

Der Rat bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Die näheren Bestimmungen trifft der Rat durch gesonderte Satzung.

§ 13

Behinderten- und Seniorenbeauftragte/r

Der Rat der Stadt Pattensen beruft eine/n Behindertenbeauftragte/n und zwei Seniorenbeauftragte. Die näheren Bestimmungen trifft der Rat durch gesonderte Richtlinie.

§ 14

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Rechtsvorschriften (Verordnungen und Satzungen) sowie der Flächennutzungsplan werden im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ verkündet. Zusätzlich soll auf diese Verkündungen nachrichtlich im Mitteilungsblatt „Der Herold“ und auf der Internetseite der Stadt Pattensen hingewiesen werden.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Verkündung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Pattensen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift oder dem Flächennutzungsplan in groben Zügen umschrieben wird. Sie wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Satzung, der Verordnung oder dem Flächennutzungsplan im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ veröffentlicht. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Alle übrigen Verkündungen und insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Verkündung vorgeschrieben ist, werden in den Aushangkästen der Stadt Pattensen verkündet.
- (4) Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift oder der Flächennutzungsplan unter öffentlicher Hinweisbekanntmachung auszulegen ist, ohne

dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit der Hinweisverkündung im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ bewirkt.

§ 15

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Versammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 Abs. 3 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung in den Aushangkästen der Stadt Pattensen zu verkünden.
- (2) Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Im Übrigen gilt Absatz 1.

§ 16

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu 2 Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Pattensen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen / Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse und Ortsräte überweisen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.10.2007 außer Kraft.

Pattensen, den 15.03.2012

STADT PATTENSEN

Der Bürgermeister
Griebe

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen, der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Pattensen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 15. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigungsanspruch

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Rates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder der Ortsräte und Inhaber von Ehrenämtern (§ 38 NKomVG) erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Monatliche Aufwandsentschädigungen werden, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, für einen vollen Monat gezahlt. Ist ein ehrenamtlich Tätiger ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktionen folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die dem Vertreter sonst zustehende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Die Ansprüche nach dieser Satzung erlöschen bei Sitzverlust, Ruhen des Mandats und Ausschluss.

§ 2

Entschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro und ein Sitzungsgeld in Höhe von 17 Euro für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
- (2) Die/Der Vorsitzende einer Fraktion erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro.
- (3) Dauert eine Sitzung mehr als zwei Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Für den Verdienstaufschlag, die Reisekosten und die Entschädigung der Fahrtkosten gilt § 8 entsprechend.
- (5) Für die Sitzungen der Fraktionen oder Gruppen des Rates werden je Ratsmitglied Sitzungsgelder für insgesamt höchstens 24 Sitzungen im Kalenderjahr gewährt, für gemeinsame Sitzungen von Fraktionen

und Gruppen jedoch nur einmal für die Fraktion oder die Gruppe.

§ 3

Entschädigung für die Stellvertretenden Bürgermeister

- (1) Die Stellvertretenden Bürgermeister erhalten neben der Regelung nach § 2 eine pauschale Aufwandsentschädigung. Sie beträgt monatlich 100 Euro.
- (2) Die Erstattung von Verdienstaufschlag und sonstigen Kosten erfolgt nach § 8.

§ 4

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und das Partnerschaftskomitee

- (1) Ehrenamtlich tätige Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören sowie die Mitglieder des Partnerschaftskomitees, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 17 Euro je Sitzung des Ausschusses, dem sie angehören. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Bezüglich des Verdienstaufschlages und sonstiger Kosten gilt § 8 entsprechend.

§ 5

Entschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro und ein Sitzungsgeld in Höhe von 17 Euro. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Neben der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 erhalten die Ortsbürgermeister und ihre Vertreter eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Sie beträgt monatlich

- | | |
|--|---------------------|
| a) für den Ortsbürgermeister von
Pattensen-Mitte
für seinen Vertreter | 120 Euro
60 Euro |
| b) für den Ortsbürgermeister
von Schulenburg
für seinen Vertreter | 75 Euro
40 Euro |
| c) für die Ortsbürgermeister von Jeinsen,
Hüpede-Oerie und Koldingen je
für die Vertreter je | 55 Euro
30 Euro |

§ 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) Die Erstattung von Verdienstaufschlag und sonstigen Kosten richtet sich nach § 8. Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6

Entschädigung für Inhaber von Ehrenämtern

- (1) Die Inhaber von Ehrenämtern erhalten pauschal folgende Aufwandsentschädigung:

a) Ortsvorsteher von Reden und Vardegötzen	75 Euro
b) Feld- und Forsthüter	30 Euro
- (2) Die Entschädigung für Inhaber von Ehrenämtern der Feuerwehr ist in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 7

Entschädigung für Mitglieder des Umlegungsausschusses

- (1) Für die Sitzungen des Umlegungsausschusses erhält der Vorsitzende ein Sitzungsgeld in Höhe von 52 Euro, die übrigen Mitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, 31 Euro.

Daneben werden Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigung entsprechend § 8 Abs. 5 erstattet.

- (2) Leitet der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung in Vertretung des verhinderten Vorsitzenden, beträgt das Sitzungsgeld 52 Euro.
- (3) Die dem Umlegungsausschuss angehörenden Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1, zweiter Halbsatz.
- (4) Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird entsprechend § 8 Abs. 1 erstattet.

§ 8

Verdienstaufschlag, Fahrtkosten, sonstige Kosten

- (1) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteher und die Mitglieder des Partnerschaftskomitees sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres nachgewiesenen Verdienstaufschlages bis zum Höchstbetrag von insgesamt 18 Euro je Stunde. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10 Euro
- (2) Für Ratsmitglieder, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, kann mit dem Arbeitgeber folgende Vereinbarung getroffen werden:
„Der Arbeitgeber zahlt dem Ratsmitglied für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Entgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Brutto-Betrag. Diese Regelung setzt voraus, dass der Brutto-Betrag nicht höher ist, als der für die Erstattung des Verdienstaufschlages festgesetzte Höchstbetrag von 18 Euro je Stunde.“
- (3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, jedoch den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag nicht überschreiten darf.
- (4) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes richtet sich die Reisekostenvergütung für die in Abs. 1 genannten Personen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und den dazu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften; bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges richtet sich die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG. Neben der Reisekostenvergütung kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht. Für genehmigte Dienstreisen zur französischen Partnerstadt St.-Aubin-lès-Elbeuf werden Tage- und Übernachtungsgelder ungekürzt ausgezahlt, soweit sich die Dienstreisenden im Gegenzug verpflichten, Gäste aus Frankreich unentgeltlich aufzunehmen.
- (5) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten die in Abs. 1 genannten Personen Fahrtkosten nach § 4 Abs. 1 und 2 BRKG; Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend, ausgenommen sind Fahrten innerhalb der jeweiligen Ortschaft.

§ 9

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Stadt erstattet Verdienstaufschlag und sonstige Kosten i.S.v. § 8 Abs. 1 sowie Reisekostenvergütung auf Antrag.

- (2) Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigungen werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Sämtliche Ansprüche sind nicht übertragbar (§ 44 Abs. 3 NKomVG).
- (3) Soweit Entschädigungszahlungen der Lohn- oder Einkommensteuer unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst wahrzunehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und Inhaber von Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) vom 02.02.2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04.05.2006, außer Kraft.

Pattensen, 15.03.2012

STADT PATTENSEN
Griebe
Bürgermeister

4. Gemeinde WEDEMARK

Bebauungsplan Nr. 14/12 „Osterberg (Nahversorgung Resse)“ im Ortsteil Resse, 1. vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde Wedemark hat in seiner Sitzung am 12.03.2012 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/12 „Osterberg (Nahversorgung Resse)“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in nachstehendem Übersichtsplan dargestellt.



Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
 Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/12 „Osterberg (Nahversorgung Resse)“ und deren Begründung können bei der Gemeindeverwaltung - Fritz-Sennheiser-Platz 1 (Ecke Hellendorfer Kirchweg / Ortsriede) -, 30900 Wedemark-Mellendorf, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/12 „Osterberg (Nahversorgung Resse)“ im Ortsteil Resse in Kraft.

Wedemark, den 14.03.2012

GEMEINDE WEDEMARK
 Tjark Bartels
 Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

ZWECKVERBAND „VOLKSHOCHSCHULE OSTKREIS HANNOVER“

7. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“

Auf Grund des § 13 Satz 1 Ziffer 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersäch-

sischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353 ff.), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f) und Buchst. h) der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ vom 12.05.2005 in der Fassung der Änderung vom 13.10.2011 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 20.03.2012 folgende siebte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ beschlossen:

I.

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die zusätzlich zu den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten oder den anderen Beschäftigten gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomZG von den Räten der Verbandsmitglieder zu benennenden Vertreterinnen und Vertreter müssen für den Rat ihrer kommunalen Körperschaft wählbar sein.

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

An die Stelle des Wortes „Bediensteten“ tritt „Beschäftigte oder Beschäftigten“.

§ 7 Abs. 7 wird gestrichen.

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Für die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes gilt § 107 NKomVG entsprechend.

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie die Jahresabschlussprüfung gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 6 Abs. 2 der EigBetrVO“ wird durch „§ 6 Abs. 1 der EigBetrVO“ ersetzt.

II.

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Lehrte, 20.03.2012

Zweckverband Volkshochschule Ostkreis Hannover	
Alker	L. S.
Verbandsvorsitzender	Vaihinger Verbandsgeschäftsführerin